

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tommy Tabor und Thorsten Weiß (AfD)

vom 17. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2022)

zum Thema:

Neuregelungen zum schulischen Mittagessen

und **Antwort** vom 03. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor und Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11924
vom 17. Mai 2022
über Neuregelungen zum schulischen Mittagessen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die Caterer vergütet, entsprechend der jeweils bestellten Anzahl von Mittagessen oder nur für die tatsächlich ausgegebenen Mittagessen?

Zu 1.: Die Verträge zwischen den Caterern und den bezirklichen Schulämtern sehen eine Kostenerstattung für gelieferte Portionen vor. Perspektivisch ist eine Umstellung auf die portionsgenaue Abrechnung des Mittagessens geplant.

2. Mit welchem pauschalen Betrag wird ein Mittagessen vergütet?

Zu 2.: Zwischen dem anbietenden Caterer und dem bezirklichen Schulamt ist ein Festpreis in Höhe von 4,36 Euro pro Portion vereinbart.

3. Wie genau und durch wen erfolgt die Vergütung der Essensanbieter? Erfolgt die Abrechnung wöchentlich, monatlich oder in einem anderen Rhythmus?

Zu 3.: Die Caterer rechnen in der Regel monatlich die gelieferten Portionen bei ihrem Vertragspartner ab. Das bezirkliche Schulamt macht die Rechnungen zahlbar.

4. Im Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule gibt es mit dem § 26 eine neue Vorschrift zur Ausgestaltung des Mittagessens. Welche Erfahrungen aus der Praxis machten diese Neuregelung notwendig?

Zu 4.: Bis zur Einführung der Kostenfreiheit für Mittagessen in der Primarstufe der Berliner Ganztagschulen wurde die Teilnahme am Mittagessen über den Bescheid für die ergänzende Förderung und Betreuung geregelt. Da seit 2019 alle Schülerinnen und Schüler kostenfrei am Mittagessen teilnehmen können, bedarf es keines Bescheides mehr, sondern nur des Abschlusses eines Vertrages mit den anbietenden Caterern. Für die Verpflichtung eines Vertragsabschlusses bzw. einer verbindlichen Bestellung des Mittagessens bedarf es einer Rechtsgrundlage. Dies haben die praktischen Erfahrungen gezeigt. Einige Eltern waren nicht bereit, einen Vertrag über die Lieferung eines Mittagessens mit dem Caterer zu schließen, da sie der Auffassung waren, dass sie auch ohne Vertrag gemäß § 19 Schulgesetz für das Land Berlin ein Recht auf ein kostenfreies Mittagessen haben. Mit der Änderung soll eine Regelungslücke geschlossen werden.

5. Es sei unzulässig, Schüler dauerhaft von der Teilnahme am Mittagessensangebot auszuschließen, heißt es im Referentenentwurf. Wie deckt sich das mit Angebotslücken von zwei oder mehr Monaten („frühestens zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessenvertrages verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen.“)? Entsprechen mehrere Monate ohne Mittagessensangebote innerhalb eines Schuljahres nicht einem nahezu dauerhaften Ausschluss vom Angebot?

Zu 5.: Mit der Regelung soll gerade nicht ein dauerhafter Ausschluss vom Mittagessen erreicht werden. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit nach Ablauf einer bestimmten Wartefrist erneut einen Vertrag mit dem Caterer abzuschließen. Mit dieser Vorschrift sollen die Caterer darauf reagieren können, wenn das Mittagessen bestellt wird, die Kinder jedoch nicht essen gehen. Die Vorschrift soll aktiv Lebensmittelverschwendung entgegenwirken.

6. Inwieweit sind Lehrer und Schulleitungen über die Anzahl der am Mittagessen teilnehmenden Schüler informiert, und damit über logistische Herausforderungen in der Essenspause, wenn es sich dabei um einen privaten Vertrag zwischen dem Essensanbieter und den Erziehungsberechtigten der Schüler handelt?

Zu 6.: Die Bieter waren innerhalb der Vergabe des schulischen Mittagessens verpflichtet, ein schulbezogenes Umsetzungskonzept vorzulegen. Dieses bildet nach dem Zuschlag die Grundlage für die Kooperation zwischen Schule und Caterer. In dem Umsetzungskonzept sind auch logistische Fragen wie der Essenszeitraum, die Anlieferung und das Beschwerdemanagement konzeptionell dargestellt.

Berlin, den 3. Juni 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie